

Richtlinie zur Förderung von gemeindeeigenen Veranstaltungen und Pflege von Partnerschaften zu anderen Gemeinden

1. Wer darf Anträge stellen?

(1) Antragsberechtigt sind:

- Vereine mit Sitz in der Gemeinde Petersberg
- Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister der Gemeinde Petersberg
- Antragstellende mit Wohnsitz in der Gemeinde Petersberg, welche in Zusammenhang mit dem in Nr. 2 (1) genannten Projekten stehen

(2) nicht antragsberechtigt sind:

- Vereine, ohne Sitz in der Gemeinde Petersberg
- Antragstellende ohne Wohnsitz in der Gemeinde Petersberg

2. Was wird gefördert?

(1) Förderfähig sind folgende Maßnahmen/Projekte:

- Petersbergpokal
- Petersbergcup
- Partnerschaft mit Polen (Ortschaften Brachstedt und Teicha)

(2) Ausgeschlossene Maßnahmen sind:

- alkoholische Getränke ab einem Prozentgehalt von 10%
- Entgelte für ehrenamtlich Beschäftigte

3. Das Verfahren

(1) Der Betrag, welcher für die obengenannten Maßnahmen zur Verfügung steht, wird vom Gemeinderat mit jedem Haushaltsplan beschlossen.

(2) Die Antragstellenden müssen ein Antragsformular ausfüllen, welches sie von der Gemeinde Petersberg erhalten.

(3) Der Antrag wird von der Gemeindeverwaltung geprüft und ein Bescheid wird erstellt.

(4) Die Auszahlung kann als Vorschuss erfolgen oder nach Abrechnung des Projekts. Die Auszahlung ist nur innerhalb des aktuellen Haushaltsjahres möglich, jedoch bis spätestens **31.12.** des Haushaltsjahres. Auch die Originalbelege müssen zwingend aus dem aktuellen Haushaltsjahr sein.

(5) Eine Abrechnung ist nur mit Verwendungsnachweis, Sachbericht und Originalbelegen möglich. Bei einem **Vorschuss** ist die Verwendung **spätestens 1 Monat** nach Auszahlung bei der Gemeinde Petersberg nachzuweisen.

(6) Die oder der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Zweckänderungen oder Wegfall des von ihm im Bescheid genannten Vorhabens unverzüglich und schriftlich anzuzeigen und vor Realisierung vom Fördermittelgeber genehmigen zu lassen.

4. Erstattung der Förderung

Die Gemeinde Petersberg hat regelmäßig einen Förderbescheid nach
Verwaltungsverfahrensgesetz mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise
zurückzunehmen und die Förderung, auch wenn sie bereits verwendet wurde,
zurückzufordern, wenn:

- Die oder der Fördermittelempfänger den Förderbescheid durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt hat,
- die Mittel nicht oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden,
- der Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird sowie der Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petersberg, den 19. Mai 2022



Ronny Krimm
Bürgermeister